

Strafsachen

Beispiel:

Eine Person wird von einem oder einer Unbekannten überfallen und das gesamte Geld und die Papiere, das Smartphone und die guten Kopfhörer sind verschwunden. Außerdem hat die Tatperson zugeschlagen: Das Opfer hat Schmerzen und die Brille ist kaputt. Das ist schmerzhaft, ärgerlich und es kostet Geld, alles wieder neu zu beschaffen.

Der Täter oder die Täterin soll für die Tat bestraft werden und das Opfer möchte Schadensersatz. Dazu muss man den Täter oder die Täterin erst einmal ermitteln. Deshalb geht die geschädigte Person zur Polizei und erstattet Strafanzeige gegen „Unbekannt“.



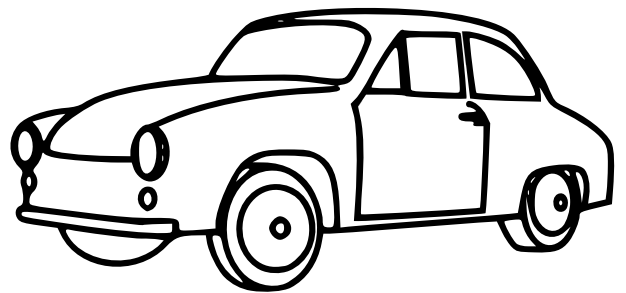
Die Polizei nimmt ihre Ermittlungen auf und damit beginnt das Strafverfahren. Sie wird die geschädigte Person als Opfer befragen und auch Zeugen, die die Tat beobachtet haben, und weitere Spuren sichern. Am Ende der Ermittlungen schreibt die Polizei einen Schlussbericht und gibt diesen an die Staatsanwaltschaft weiter. Obwohl die Polizei vor Ort die Ermittlungsarbeit geleistet hat, ist die Staatsanwaltschaft die eigentliche Ermittlungsbehörde - sie leitet die Ermittlungen und entscheidet, was aus diesem Verfahren wird.



Die Polizei ist der „verlängerte Arm“ der Staatsanwaltschaft. Sollte also die Polizei keine Tatperson ermitteln können, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Damit ist die Sache fürs erste erledigt - wenn man keinen Täter oder keine Täterin fassen konnte, kann auch niemand bestraft werden.

Strafsachen

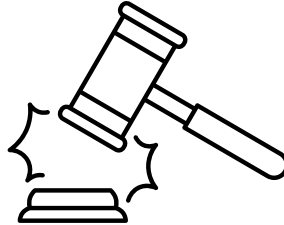
Zufällig sieht das Opfer die Tatperson wieder, als diese gerade in ein Auto steigt. Natürlich sollte man jetzt nicht auf eigene Faust losgehen und versuchen, den Täter oder die Täterin festzuhalten, das könnte gefährlich werden. Deshalb muss sich das Opfer an die Polizei wenden und diese wird an den oder die Tatverdächtigen herantreten. Nun gilt es, der beschuldigten Person die Tat und die Schuld nachzuweisen. Reichen die Beweise aus und liegt tatsächlich eine Straftat vor (Das ist wichtig - nicht alles, was einen ärgert, ist auch strafbar!), wird die Staatsanwaltschaft Anklage (= öffentliche Klage) beim zuständigen Gericht erheben. Wenn sich die Tatperson bisher nichts zu Schulden kommen lassen hat, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Sie kann der Person zum Beispiel auferlegen, den Schaden wieder gut zu machen und eine bestimmte Geldsumme an die Staatskasse zu zahlen.



Gehen wir aber davon aus, dass Anklage erhoben wurde. Dann prüft das Gericht, ob die Anklage so schlüssig ist, dass es mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer Verurteilung der angeklagten Person kommt. Ist dies der Fall, wird das Gericht das Hauptverfahren eröffnen.

Strafsachen

Der wichtigste Teil dieses Verfahrensabschnittes ist die Hauptverhandlung.



Dort hat das Gericht die Aufgabe, die Wahrheit herauszufinden. Das ist gar nicht so einfach. Die angeklagte Person wird vielleicht behaupten, sie sei es gar nicht gewesen. Die Erinnerungen von Zeugen und auch die des Opfers sind nicht immer eindeutig. Der Verteidiger der angeklagten Person wird auch versuchen, das Beste für diese herauszuholen. Das Gericht wird die Person nur verurteilen, wenn die Schuld zweifelsfrei bewiesen ist. Ansonsten wird sie freigesprochen. Gehen wir davon aus, dass die Schuld der angeklagten Person erwiesen ist. Dann wird sie entsprechend der Schwere ihrer Schuld verurteilt. Dabei müssen sich die Richterinnen und Richter an die Vorgaben des Gesetzes halten.



Manche Straftaten können nur mit einer Geldstrafe, manche auch nur mit einer Freiheitsstrafe und manche mit beidem geahndet werden. Die Strafe muss so ausfallen, dass sie der verurteilten Person weh tut, darf sie aber nicht überfordern. Das bedeutet, dass selbst bei einer langjährigen Freiheitsstrafe am Ende die Möglichkeit der Entlassung gegeben sein muss und eine Geldstrafe muss so ausfallen, dass sie nicht in den wirtschaftlichen Ruin der Person führt. Die Strafe dient vor allem der Resozialisierung. Wenn die Person in Zukunft keine Straftaten mehr begeht, ist damit allen geholfen. Außerdem sollen die Bürger des Landes vor Straftaten geschützt werden. Sie sollen aber auch durch die Bestrafung abgehalten werden, selber Straftaten zu begehen. Schließlich soll die Bestrafung den Rechtsfrieden wieder herstellen. Das Opfer soll das Gefühl haben, dass die verurteilte Person angemessen bestraft wird, damit es nicht selber Rache ausübt.

Strafsachen

Ist die verurteilte Person mit dem Urteil nicht einverstanden, kann sie sich gegen das Urteil zu Wehr setzen. Dafür stehen sogenannte Rechtsmittel (z.B. Berufung oder Revision) zur Verfügung. Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Irgendwann sind jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft und das Urteil ist rechtskräftig. Nun muss das Urteil noch vollstreckt werden. Dafür ist wieder die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Rechtspfleger in der Vollstreckungsabteilung sorgen dafür, dass Geldstrafen bezahlt werden oder zu Freiheitsstrafen Verurteilte ins Gefängnis kommen.



Was ist jetzt aber mit dem Schaden?
Das Geld hat die verurteilte Person
ausgegeben, das Opfer musste einen
neuen Personalausweis beantragen,
auch die neue Brille hat Geld
gekostet. Schmerzensgeld wäre auch
nicht schlecht...

Damit beschäftigt sich das
Strafgericht in der Regel nicht.



Das Opfer müsste sich nun an
ein weiteres Gericht wenden -
diesmal an ein Zivilgericht. In
Strafsachen wird also
tatsächlich nur geprüft, ob
etwas verboten ist und wie es
gegebenenfalls zu bestrafen
ist, wenn man gegen dieses
Verbot verstößt.